

Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Bad Essen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) i.d.F. vom [17.12.2019 \(Nds. GVBl. S. 428\)](#) und der [§§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 15.07.2020 \(Nds. GVBl. S. 244\)](#) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen am 24.09.2020 folgende Verordnung erlassen:

§1

Begriffsbestimmungen

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
2. Zu den Straßen gehören Fahrbahnen, Radwege, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Gossen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und ähnliche Bestandteile. Gehweg ist der Teil der Straße, der nur den Fußgängern dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen, die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt sind.
Ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind, bleibt unberücksichtigt.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit zugänglichen Erholungsflächen, Kuranlagen, Grünanlagen, Kinderspielflächen, Sportanlagen, Bushaltestellen, Parkplätze, Friedhöfe, Schulhöfe und ähnliche Einrichtungen.
4. Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge und Fahrzeuganhänger, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Wohnwagen, Handwagen, Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorräder.

§ 2

Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

§ 3

Umfang und Durchführung der Straßenreinigung

1. Der Gemeinde Bad Essen obliegt die Reinigung der in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 18.12.1975, z.Zt. in der Fassung der 21. Änderung vom 17.07.2014, aufgeführten Straßen. Den Umfang der gemeindlichen Straßenreinigung bestimmt § 2 der Satzung.
2. Soweit die Straßenreinigung nach den §§ 3 bis 5 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen (Anliegern) übertragen worden ist, ist sie einmal wöchentlich an einem Werktag durchzuführen.
3. Die Reinigungspflicht der Anlieger umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unrat und Laub. Erheblicher Unkrautbewuchs und Gefahrenquellen sind unverzüglich zu entfernen. Die Beseitigung des Straßenschmutzes obliegt den Anliegern.

§ 4

Beseitigung von Schnee und Glätte

1. Alle Grundstücks- oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte oder ihnen dinglich gleichgestellte Personen eines bebauten oder unbebauten Grundstücks sind verpflichtet,
 - a) bei Schneefall Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m, freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rande der Fahrbahn freizuhalten. Die Verpflichtung bezieht sich werktags auf die Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr.
 - b) bei Glätte dafür zu sorgen, dass Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m, mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Die Verpflichtung bezieht sich werktags auf die Zeit zwischen 07.00

Uhr und 19.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr.

- c) Gossen, insbesondere die Regenwassereinflüsse, schnee- und eisfrei zu halten. Die von Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert wird.
 - d) überhängenden Schnee und Eiszapfen von Gebäuden zu entfernen, wenn sie abbrechen drohen und dadurch Menschen gefährden oder Sachen beschädigt werden können.
2. Zur Beseitigung von Schnee und Glätte dürfen Chemikalien nicht verwendet werden.

§ 5

Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

1. Fahrzeuge dürfen nicht auf Straßen und Gehwegen, in Anlagen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern gereinigt, repariert oder gewartet werden.
2. Absatz 1 gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt oder soweit Reparaturen durch plötzliche Betriebsschäden notwendig werden. Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber kein Reinigungs- oder Lösungsmittel, verwendet werden.
3. Das Waschen von Fahrzeugen, bei dem Waschwasser mit Öl, Benzin oder Reinigungsmitteln vermischt wird, ist auf den Grundstücken nur dann gestattet, wenn das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal über einen Ölabscheider zugeführt oder aufgefangen und fachgerecht entsorgt wird. Es darf nicht im Erdreich versickern.

§ 6

Hecken, Bäume und Sträucher an Straßen

Hecken, Bäume und Sträucher dürfen den Verkehr auf Straßen und Gehwegen nicht behindern oder gefährden sowie amtliche Verkehrszeichen und Straßenleuchten nicht verdecken. Sie sind so im Schnitt zu halten, dass der Luftraum über der Fahrbahn bis zu 4,50 m sowie über Geh- und Radwegen bis zu 3,00 m frei bleibt.

§ 7

Gefährliche Einfriedungen

Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände dürfen an den an Straßen oder Gehwegen angrenzenden Einfriedungen, Bauzäunen, Häusern und sonstigen Einrichtungen nur so angebracht werden, dass Personen nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können.

§ 8

Hausnummern

1. Alle Grundstücks- oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte oder ihnen dinglich gleich gestellte Personen eines bebauten Grundstücks sind verpflichtet, die ihnen durch die Gemeinde Bad Essen zugeteilte Hausnummer innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Nutzung des Gebäudes an ihrem Gebäude oder auf dem Grundstück anzubringen. Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und die Erhaltung der Hausnummern sind von dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu tragen.
2. Die Hausnummern sind bei Hauptgebäuden deutlich sichtbar neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang in der Seitenwand oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 5 Meter hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist rechts von dem Eingang an der Einfriedung die Hausnummer anzubringen. Eine anderweitige Anbringung kann von der Gemeinde Bad Essen auf Antrag zugelassen werden. Für die Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen eine Mindestgröße von 8 cm haben und aus waserfestem Material bestehen.
3. Bei der Änderung von Straßennamen und bei Änderung der Gebäudenummerierungen ist der in Nr. 1 genannte Personenkreis verpflichtet, die neuen Hausnummern innerhalb eines Monats auf eigene Kosten anzubringen.

§ 9

Spielplätze und Spielgeräte

1. Die Benutzung der Spielgeräte in öffentlichen Anlagen oder auf Spielplätzen ist nur für die jeweils angegebene Altersgruppe und zu den angegebenen Zeiten gestattet.
2. Es ist untersagt, in Anlagen Fußball zu spielen und Rad zu fahren, soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist.

§ 10

Halten von Tieren, insbesondere Hunden

1. Hunde sind so unterzubringen und zu halten, dass Menschen nicht gefährdet und niemand in seiner Ruhe unzumutbar gestört wird. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass anhaltendes Bel-len oder Heulen unterbleibt. Gegebenenfalls sind Hunde von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr in einem geschlossenen Gebäude zu halten.
Das Gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren.
2. Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhindern, dass ihr Tier unbeaufsichtigt herumläuft und Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
3. Darüber hinaus sind Hunde auf öffentlichen Gehwegen, in öffentlichen Anlagen (soweit zulässig) und in unmittelbarer Nähe zu Schulen und Kindergärten an der kurzen Leine zu führen. Die Leine darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten.
4. Hundehalter/Hundehalterinnen und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, durch Hunde verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
5. Auf Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe, Einrichtungen der Kinderbetreuung und Friedhöfe dürfen Hunde nicht gelangen. Dieses gilt nicht für Blindenhunde, wenn sie blinde Personen in diese Bereiche führen.

§ 11

Rasenmäher und andere Gartengeräte

1. Rasenmäher dürfen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und im gesamten Geltungsbereich von 20.00 Uhr bis 07.00

Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.

2. Das Verbot nach Absatz 1 gilt entsprechend für das Betreiben von Heckenscheren, Rasentrimmern/Rasenkantenschneidern (ohne Verbrennungsmotor), Vertikutierern, Häckslern und Motorkettensägen. Für alle weiteren Gartengeräte gelten besondere Bestimmungen.

§ 12

Staub

Staub, der durch die Behandlung, Verladung oder Beförderung von Bodenaushub, Bauschutt, Baustoffen, Kehricht, Asche oder anderen Stoffen entsteht und sich auf Straßen, Gehwegen, Anlagen oder Nachbargrundstücken ausbreitet, ist durch geeignete Mittel (z.B. Sprengen mit Wasser) zu verhindern bzw. unverzüglich zu beseitigen.

§ 13

Werbung

An Bushaltestellen, Brücken, Bäumen, Leitungs- und Straßenbeleuchtungsmasten dürfen Werbemittel, insbesondere Plakate und Anschlagzettel, nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 14

Benutzung öffentlicher Anlagen

1. Es ist untersagt, in öffentlichen Anlagen
 - a) zu übernachten,
 - b) dauerhaft zu verweilen, zum ausschließlichen oder überwiegenden Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 - c) die nicht von der Regelung der Straßenverkehrsordnung erfasst werden, Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger, zu fahren oder abzustellen,
 - d) Feuer zu entzünden,
 - e) Müll und gefährliche Gegenstände, die dazu bestimmt und geeignet sind Menschen zu verletzen und Stoffe, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, mitzubringen, liegen zu lassen oder außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder Behältnisse, zu entsorgen.
2. Der Aufenthalt in öffentlichen Anlagen ist Unbefugten in den durch gesonderte Beschilderung festgelegten Zeiten untersagt.

§ 15

Ausnahmen

Sofern Ausnahmen in den vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelt sind, bedürfen sie einer schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Bad Essen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - §§ 3 und 4 dieser Verordnung die Verpflichtung zur Durchführung der Straßen- und Gehwegreinigung sowie die Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Glätte nicht erfüllt,
 - § 5 dieser Verordnung Fahrzeuge reinigt oder repariert,
 - § 6 dieser Verordnung Hecken, Bäume und Sträucher nicht im Schnitt hält,
 - § 7 dieser Verordnung gefährliche Einfriedungen herstellt,
 - § 8 dieser Verordnung Hausnummern nicht anbringt bzw. nicht unterhält,
 - § 9 dieser Verordnung Spielplätze und Spielgeräte nutzt,
 - § 10 dieser Verordnung Tiere, insbesondere Hunde hält,
 - § 11 dieser Verordnung Rasenmäher und andere Gartengeräte betreibt,
 - § 12 dieser Verordnung Staub verursacht,
 - § 13 dieser Verordnung Werbemittel anbringt,
 - § 14 dieser Verordnung öffentliche Anlagen missbräuchlich nutzt oder sich als Unbefugter entgegen der örtlichen Beschilderung in öffentlichen Anlagen aufhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt gemäß § 61 NPOG nach Ablauf einer Geltungsdauer von 10 Jahren außer Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die „Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Gemeinde Bad Essen“ vom 01.05.2018 außer Kraft.

Bad Essen, den

Gemeinde Bad Essen

(Siegel)

Timo Natemeyer
Bürgermeister